

# Hähne krähen zu laut: Haftstrafe für Besitzer



Ein ständig krähender Hahn kann für die Nachbarschaft eine Belastung darstellen.

shutterstock



von  
Martin Gabrieli\*

## Der Fall:

In einem Mehrfamilienhaus hat ein Bewohner im Garten mehrere Hühner und 3 Hähne gehalten, die zum Leidwesen der Nachbarn oft krächten. 3 Miteigentümer fühlten sich dadurch so sehr gestört, dass sie den Tierbesitzer angezeigt haben.

## Wie die Gerichte entschieden:

Das örtlich zuständige Landesgericht Forlì hat den Mann wegen fortgesetzter Ruhestörung im Sinne der Artikel 81 und 659 des Strafgesetzbuches (StGB) zu einer Haftstrafe von 20 Tagen verurteilt. Nachdem das Oberlandesgericht Bologna die Entscheidung bestätigt hatte, wandte sich der Angeklagte an das römische Höchstgericht.

Der Tierhalter führte dort mehrere Argumente zu seiner Verteidigung an: Erstens hätte aus seiner Sicht das Verfahren wegen Geringfügigkeit der Vorhaltung überhaupt eingestellt werden müssen. Zweitens hätten die Ermittler gar nie gemessen, wie laut die Hähne wirklich krähen und ob dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse tatsächlich das ge-

wöhnliche Maß des Erträglichkeit überschreitet.

Zuguterletzt verwies der Angeklagte verwies auch darauf, dass sich nur 3 Miteigentümer aufgeregt hätten, während sich die andere Nachbarn, die neben dem Kondominium wohnen, nie beschwert hätten. Zudem meinte er: Wenn er selbst Hahnengeschrei gehört habe, dann sei er felsenfest der Meinung gewesen, es würde vom Nachbargrundstück kommen, wo ebenfalls Hähne gehalten wurden. Jener Besitzer hatte übrigens in erster Instanz noch gemeinsam mit ihm auf der Anklagebank gesessen, hatte aber das Verfahren nicht bis vor den Kassationsgerichtshof weitergeführt.

Die Höchstinstanz konnte der Beschwerdeführer jedenfalls nicht überzeugen; sie haben den Rekurs abgewiesen (Urteil Nr. 41601/2019).

Die Argumente des Angeklagten waren schlussendlich einfach zu dünn gewesen: Der Antrag, die Straftat als geringfügig zu erklären, war in der Vorinstanz gar nicht gestellt worden und somit ohnehin unzulässig. Daneben musste eine Geringfügigkeit auch wegen des langen Zeitraums, den die Vorhaltung betraf, ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Beweisaufnahme hatten die geschädigten Parteien außerdem ausgesagt, dass

die Tiere sowohl untertags – besonders bei Sonnenaufgang – als auch nachts krächten, etwa wenn irgendwo ein Licht eingeschaltet wurde oder ein Auto vorbeifuhr. Trotz zahlreicher Beschwerden, auch seitens des Kondominiumsverwalters, hat der Tierhalter nichts dagegen unternommen. Die Mitbewohner litten unter Schlafstörungen und fühlten sich auch sonst gestört, was einen Miteigentümer sogar dazu gebracht hat, auszuweichen.

Bei 2 Lokalaugenscheinen hat ein Techniker im April 2014 festgestellt, dass die Hähne durchschnittlich in Intervallen von 20 bis 30 Minuten jeweils 5 bis 6 Minuten lang krächten. Regelmäßig antworteten die Tiere auch auf das Hahnengeschrei, das vom Nachbargrundstück des Mitangeklagten stammte.

Für das Vorliegen des Straftatbestands nach Artikel 659 StGB reicht es aus, wenn der verursachte Lärmpegel geeignet ist, die Ruhe einer unbestimmten Personenzahl zu stören, auch wenn sich diese auf engerem Raum befindet, wie etwa in einem Kondominium. Die Verurteilung zu einer Haftstrafe von 20 Tagen ist somit rechtskräftig geworden.

© Alle Rechte vorbehalten

\* Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.



Letzter Termin

## Montag, 17. Februar

(Verlängerung von Sonntag, 16. Februar)

### Steuervertreter – Zahlung der einbehaltenen Steuer:

Die im Jänner von den Entgeltzahlungen einbehaltene Einkommensteuer (IRPEF) muss bis heute mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 EP bezahlt werden. Die Steuereinbehaltung (ritenuta d'acconto) betrifft die im Jänner bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw.

### NISF/INPS-Sozialbeiträge:

Die Arbeitgeber müssen bis heute für ihre Beschäftigten die NISF/INPS-Sozialbeiträge für den Monat Jänner online überweisen.

### Mehrwertsteuer – monatliche Abrechnung und Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die für den Monat Jänner geschuldete Steuer online überweisen.

### Mehrwertsteuer - quartalsweise Abrechnung und Überweisung:

Steuerpflichtige, die die Mehrwertsteuer quartalsweise abrechnen, müssen bis heute die Abrechnung vornehmen und die Überweisung für das 4. Quartal 2019 online durchführen.

©